

Wahlberechtigte Mitglieder der Vereinsführung werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl findet in einer Mitglieder-Vollversammlung statt.

5. Beiträge.

Der Beitrag beträgt monatlich RM 3.--, die Aufnahmegebühr RM 5.--. Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen unter allen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu verteilen.

6. Pflichten.

Jedes Mitglied hat die im Verein übliche Gesellschafterform zu wahren und den fairen Sportgeist zu pflegen. Wer hiergegen verstoßt, wird ausgeschlossen.

Alle aktiven Sportler sind nach ihrer Zusage zur Teilnahme an den Klubkämpfen verpflichtet.

Die Beiträge sind pünktlich und im voraus zu zahlen.

7. Rechte.

Jeder hat das Recht der freien Kritik, sofern sie positiv und in anständiger Form geübt wird.

8. Sportkleidung.

Als Sportkleidung ist festgesetzt: Heißer Dress mit gold-weißen Vereinsabzeichen.

9. Mitgliederversammlung.

Eine Mitglieder-Vollversammlung ist mindestens jährlich einmal, und zwar anlässlich der gemäß § 4 jährlich neu zu wählenden Vorstände, einzuberufen. Die Einberufung der Mitglieder zur Vollversammlung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse der Mitglieder-Vollversammlung werden durch Protokoll festgelegt.

10. Satzungsbeschluss.

Aufgestellt anlässlich der Umbenennung der Tennis-Gesellschaft Gran-Weiss in Tennisgesellschaft Gold-Weiss Gelsenkirchen, e.V. (T.O.G.) am 1.10.1947 und wie folgt unterschrieben:

1. Vorsitzender:

Werner Vornhaus

2. Geschäftsführer:

Georg Menges

3. Kassierer:

Theo Gilbert

4. Hans Rüdiger

Hans Rüdiger

5. Anton Langhammer

Anton Langhammer

6. Günter Heimer

Günter Heimer

7. Dr. Theo Beckwinkel

1
9
5
2

1

9

5

2

1. Vorsitzender

Dr. med. Heinz Viefhaus

2. Vorsitzender

F. Werner Viefhaus

Kassierer

Dr. Rudolf Hilburg

1. Beisitzer

Theo Gilbert

2. Beisitzer

Friedrich Petersmeier



v. Links: Werner Franzen, Irmgard Alten becke, Hans Alten becke

1/10 1917

X

Vereinssatzung

der Tennis-Gesellschaft Gold-Reisus Gelsenkirchen e.V. (T.G.G.)

1. Namen und Zweck.
2. Mitgliedschaft.
3. Ort.
4. Vereinsführung.
5. Beiträge.
6. Pflichten.
7. Rechtsnachfolge.
8. Sportkleidung.
9. Mitgliederversammlung.
10. Satzungsbeschlüsse.

Handwritten mark: 12

1. Namen und Zweck.

Die Tennisgesellschaft Gold-Reisus Gelsenkirchen erstrebt die körperliche Erhaltung ihrer Mitglieder durch den Tennissport und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit durch Zusammenkünfte, Klubabende und Feste.

2. Mitgliedschaft.

Mitglied kann jeder Deutsche werden gleich welchem Alter, welcher Religion, welcher politischen Überzeugung, sofern nicht gegen die geltenden Bestimmungen des Bundesverbandes verstoßen wird und nicht von seiten der Mitglieder sportliche oder charakterliche Bedenken geäußert werden. Die letzte Entscheidung hierüber fällt der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann durch ein Mitglied oder durch den Verein mit dreimonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden.

3. Ort.

Der Verein übt seine Tätigkeit in Gelsenkirchen. Das Vereinslokal ist zur Zeit das hiesige Vereinshaus Gelsenkirchen, Stolzenstraße 2. Die Verwaltung des Vereines wird durch die Geschäftsstelle, Gelsenkirchen, Hochhausstr. 29, durchgeführt. Der Verein soll laut Versammlungsbeschlüssen eingeschrieben werden.

4. Vereinsführung.

Der Verein wird durch folgende Vorstandsmitglieder als Vorstand geführt:

- 1.) Herr Hermann Bruns-Werner, Gelsenkirchen, Hohndtstr. 77 (1. Vorsitzender).
- 2.) Herr Hermann Georg Menges, Gelsenkirchen, Hochhausstr. 29. (Geschäftsführer).
- 3.) Herr Hans Eilhardt, Gelsenkirchen, Scheindtstr. 37. (Kassierer).

Der Kassierer verkraftet das Vereinsvermögen. Dieses ist halbjährlich zu überprüfen.